Von: EU-Schulprogramm
Gesendet: Freitag, 20. März 2020 09:07
An: EU-Schulprogramm
Betreff: EU-Schulprogramm; Erstattung von finanziellen Schäden
Anlagen: Abfrage Erstattung.pdf

EU-Schulprogramm in Niedersachsen und Bremen

An alle für das EU-Schulprogramm zugelassenen Lieferanten

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Zusammenhang mit den Lieferausfällen im Rahmen des EU-Schulprogramm möchten wir Ihnen heute Informationen zur Antragstellung für den 7. Abrechnungszeitraum (AZR) geben.
Die Beantragung für die regulär gelieferten Mengen erfolgt getrennt von Anträgen für die mögliche Erstattung von finanziellen Schäden im Zusammenhang mit Lieferausfällen wegen kurzfristiger Schließung der Einrichtungen.

Anträge für den 7. AZR
Für die regulär gelieferten Mengen für den 7. AZR:
Sobald Ihnen die unterschriebenen Liefernachweise vorliegen, wie gewohnt die Beihilfe beantragen.
Auf den Liefernachweisen muss für diesen AZR keine Minderlieferung ausgewiesen werden!
Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der besonderen Umstände, eventuell zu Verzögerungen bei der Auszahlung kommen kann.

Erstattung von finanziellen Schäden aufgrund kurzfristiger Lieferausfälle
Wie schon in unserer letzten Rundmail erwähnt, ist geplant finanzielle Schäden aufgrund kurzfristiger Lieferausfälle zu erstatten. Einzelheiten zum Verfahren sind jedoch noch nicht bekannt, da es ein bundesweit einheitliches Verfahren geben soll. Dieses Verfahren befindet sich noch im Abstimmungsprozess.
Vorbehaltlich dieser einheitlichen Regelung geben wir Ihnen heute Informationen darüber welche Mindestvoraussetzungen für eine Erstattung gegeben sein müssen.
Wie bereits oben erwähnt, wird die Beantragung in einem gesonderten Verfahren geregelt.
Es wird voraussichtlich eine Erstattung für tatsächlich entstandene Schäden geben. Hierbei geht es um Erstattungen für nicht verwertbare Ware im Zusammenhang mit dem Schulprogramm. Hierfür kommen Waren infrage welche aufgrund kurzfristiger Absagen nicht ausgeliefert und Bestellungen des Lieferanten welche nicht mehr storniert werden konnten. Voraussetzung für eine mögliche Erstattung ist, dass die Waren nicht anders veräußert werden konnten und ein Nachweis Dritter für die tatsächliche Verwertung (Entsorgung, Spende etc.) vorgelegt wird. **Eigenerklärungen sind hierbei nicht ausreichend!**
Um das Ausmaß dieser finanziellen Schäden abschätzen zu können, ist es erforderlich dass, falls Sie betroffen sind, der Vordruck in der Anlage ausgefüllt an uns per E-Mail oder Fax zurück gesandt wird.

Es ist möglich, dass in diesem Verfahren vor der Auszahlung gesonderte Prüfungen beim Antragsteller durchzuführen sind. Aber dieses und weitere Einzelheiten zum Verfahren können wir Ihnen erst mitteilen, wenn es endgültige Regelungen gibt.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Am Freitag können wir Ihre Rückfragen jedoch nur per E-Mail entgegennehmen. Ab Montag sind wir auch wieder telefonisch erreichbar.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Bonse
- -
EU-Schulprogramm
Geschäftsbereich Förderung
Sachgebiet 2.1.3

Postanschrift
Wunstorfer Landstr. 7a
30453 Hannover

Besucheradresse
Johannssenstr. 10
30159 Hannover

Tel.: 0511 3665- 1177
Fax: 0511 3665 – 1559
E-mail: eu-schulprogramm@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.lwk-niedersachsen.de